

Technisches Merkblatt

Seite 1 von 1

- Charakteristik:** AKEMI® Universal-Verdünnung ist eine vorwiegend ester- und aromatenhaltige Mischung organischer Lösungsmittel. Das Produkt zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:
- farblose Verdünnung mit ausgezeichneter Lösekraft
 - relativ langsame und rückstandslose Verdunstung
 - frei von Regeneraten
 - sorgt für störungsfreien Verlauf und verbessert den Glanz des Lackes
 - schließt ein Weißanlaufen oder Mattwerden der Lackierung auch bei hoher Luftfeuchtigkeit aus
- Einsatzgebiet:** AKEMI® Universal-Verdünnung dient hauptsächlich zur Verdünnung von Kunst- und Nitrolacken und ist geeignet für Spritz-, Walz- und Elektrostatik-Lackierungen sowie Airless-Verfahren in Industrie und Handwerk. Aufgrund der Gefahrenklasse VbF A II kann das Produkt dort verwendet werden, wo leicht entzündliche Verdünnungen aus Sicherheitsgründen nicht eingesetzt werden dürfen. Mit Universal-Verdünnung können Arbeitsgeräte sowie Farb- und Fettflecke gereinigt und auf größeren Flächen Schutzfilme von AKEMI® Steinsiegel und Stein-Milch entfernt werden.
- Besondere Hinweise:**
- Zum Schutz der Hände AKEMI® »Der flüssige Handschuh« anwenden.
 - Vor der Verdünnung von Lacken Verträglichkeit prüfen.
 - Das Produkt ist nicht geeignet zur Verdünnung von DD- und PU-Lacken.
 - Bei Reinigungsarbeiten auf lösungsmittlempfindliche Untergründe achten.
- Technische Daten:**
- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| Dichte: | ca. 0,85 g/cm ³ |
| Siedebereich: | 120 - 180°C |
| Verdunstungszahl (Ether = 1): | 25 |
- Lagerung:** ca. 3 Jahre im gut verschlossenen Originalgebinde bei kühler und frostfreier Lagerung.
- Sicherheitshinweise:** Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt.
- Zur Beachtung:** Vorstehende Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklung und Anwendungstechnik unserer Firma erstellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren können diese Angaben sowie sonstige mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Hinweise nur unverbindlichen Charakter aufweisen. Der Verwender ist im Einzelfall verpflichtet, eigene Versuche und Prüfungen durchzuführen; hierzu zählt insbesondere das Ausprobieren des Produktes an unauffälliger Stelle oder die Anfertigung eines Musters.

TMB 04.04